

Drucksache

Vorgangsnummer: 10040

Vorgang: Ordnung zur Regelung der Mitgliedermeldung

Referenzdatum: 13.03.2026

Antrag

Das Präsidium des Frisbeesport Landesverband NRW e.V. möge beschließen.

Inhalt

Mitgliedermeldeordnung des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

§1 Zweck der Mitgliedermeldung

Die Mitgliedermeldung dient der Erfassung der Mitgliederstruktur der dem Verband angeschlossenen Vereine.

Sie ermöglicht insbesondere

- die Berechnung der Mitgliedsbeiträge gemäß Gebührenordnung
- die statistische Erfassung der Entwicklung des Frisbeesports in Nordrhein-Westfalen
- die Planung von Verbandsmaßnahmen und Förderprogrammen.

§2 Meldepflicht der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Verband einmal jährlich eine Bestandsmeldung ihrer Mitglieder zu übermitteln.

Die Meldung umfasst ausschließlich die Anzahl der Mitglieder in folgenden Kategorien:

- aktive erwachsene Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- passive Mitglieder

Die Meldung erfolgt in aggregierter Form.

Eine namentliche Meldung einzelner Mitglieder ist im Rahmen der regulären Bestandsmeldung nicht erforderlich.

§3 Stichtag der Mitgliedererfassung

Die Mitgliedszahlen werden auf Grundlage des Mitgliederbestandes zum **1. Januar eines Kalenderjahres** ermittelt.

Die Meldung ist dem Verband spätestens bis zum **31. Januar des jeweiligen Jahres** zu übermitteln.

Der Verband kann hierfür geeignete digitale Meldeverfahren bereitstellen.

§4 Definition der Mitgliedskategorien

Für die Mitgliedermeldung gelten folgende Definitionen:

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die regelmäßig am Trainings- oder Spielbetrieb eines Vereins teilnehmen.

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Meldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne regelmäßige Teilnahme am sportlichen Trainings- oder Spielbetrieb.

§5 Verarbeitung der Mitgliedsdaten

Die vom Verband erhobenen Mitgliedsdaten werden ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet.

Dies umfasst insbesondere

- Beitragsberechnung
- statistische Auswertungen
- Planung von Verbandsangeboten.

Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

§6 Weitergabe von Daten an übergeordnete Verbände

Eine Weitergabe von Mitgliedsdaten an übergeordnete Verbände erfolgt ausschließlich, soweit dies

1. für die Teilnahme einzelner Sportler oder Mannschaften an Wettbewerben erforderlich ist
2. für die Beantragung von Spiellizenzen oder vergleichbaren Berechtigungen notwendig ist
3. auf einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen beruht
4. gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine generelle Übermittlung der vollständigen Mitgliederbestände der Vereine an übergeordnete Verbände erfolgt nicht.

§7 Meldungen für Wettkampfbetrieb

Für die Teilnahme an Wettbewerben können ergänzende Meldungen erforderlich sein.

In diesen Fällen werden nur die für den jeweiligen Wettbewerb notwendigen Daten der betreffenden Sportler übermittelt.

Die Meldung erfolgt im Auftrag des jeweiligen Vereins.

§8 Verantwortung der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verantwortlich für

- die Richtigkeit der gemeldeten Mitgliederzahlen
- die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Datenübermittlung
- die Information ihrer Mitglieder über mögliche Datenübermittlungen im Rahmen des Wettkampfbetriebs.

§9 Prüfungsrecht des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, bei begründetem Anlass die gemeldeten Mitgliederzahlen zu überprüfen.

Die Überprüfung erfolgt in angemessener Weise und unter Wahrung der Vereinsautonomie.

§10 Inkrafttreten

Diese Mitgliedermeldeordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 13.03.2026 in Kraft.

Ergebnis

Ort Datum Unterschrift